

# Der Rechtsbegriff: Implikationen für die mehrsprachige Terminologearbeit

Peter Sandrini

## Abstract

This article tries to outline the characteristics of legal concepts in general and their impact on terminography. It focuses on the specific features of legal concepts which justify a „Special Theory of Terminology“ as proposed by Wüster et al. for legal terms. The paper is based on continental Code Law systems.

Concepts reflect the facts laid down by law. In the course of the administration of justice these rules must be applied to the concrete situations of single cases. The main function of legal concepts is to control the interaction of humans. A precise intensional definition of concepts would hinder the adaptation of the abstract rule to the single case in question, and leave no room for interpretation of laws and the adaptation of rules to new or changed social and moral environments. Furthermore the extensional definition of a legal concept can change considerably by application of the analogy principle, i.e. extending the applicability of a rule to other cases not provided for in the law. Legal concepts can therefore not be described adequately by intensional or extensional definitions.

Establishing equivalences between concepts belonging to two or more legal systems requires therefore not just a comparison of definitions but an analysis of their respective functions within the legal system. Equivalence in this sense does not mean intensional identity of concepts. The aim of comparative legal terminology should be to provide an insight into the purpose of single concepts (and their terms) within the framework of a rule and a system of laws. Similar function or comparable purpose of the concept within a particular segment of the whole system of laws are the criteria for establishing links between concepts of different legal systems.

- 1 Einführung
- 2 Funktion des Rechtsbegriffs
- 3 Spezifische Merkmale des Rechtsbegriffs
  - 3.1 Tatbestandsbeschreibung und Rechtsfolge
  - 3.2 Interpretation
  - 3.3 Rechtsfortbildung und Analogie
  - 3.4 Generalklauseln und Ermessensbegriffe
  - 3.5 Systematik
- 4 Folgerungen für die multilinguale Terminologearbeit
- 5 Zusammenfassung
- 6 Literatur

## 1 Einführung

Der Begründer der modernen Terminologieforschung Eugen Wüster [Wüster 1974:63] unterscheidet zwischen Allgemeiner Terminologielehre, die das theoretische Gerüst der Terminologielehre im allgemeinen liefert, und den Speziellen Terminologielehren, welche sich mit den Begriffen eines bestimmten Fachgebietes auseinandersetzen und dabei die allgemeinen Grundsätze den fachspezifischen Anforderungen anpassen. Diese Differenzierung gilt in besonderem Maße für Sachwissenschaften, die

sich in Forschungsgegenstand und Methodik wesentlich unterscheiden. Die Rechtswissenschaften nehmen innerhalb der Geisteswissenschaften eine besondere Stellung ein, da sie die Regelung der gesellschaftlichen Interaktion von Menschen zum Inhalt haben.

Vielfach wurde versucht, juristische Terminologie aufgrund ihrer sprachlichen Besonderheiten zu untersuchen. Die Nähe der Rechtssprache zur Allgemeinsprache, das Postulat der Allgemeinverständlichkeit von Gesetzestexten ließen die fachspezifischen Anforderungen wie das Streben nach größter Genauigkeit in Normtexten häufig in den Hintergrund treten. In diesem Sinne fordert Fikentscher: "Recht darf sich nicht an die Sprache ausliefern" [Fikentscher 1977/4: 291].

Hier soll dagegen von einer neuen Fragestellung ausgegangen werden. Im folgenden sollen die fachlich-inhaltlichen Anforderungen an Termini bzw. an den Rechtsbegriff einer näheren Betrachtung unterzogen werden, um daraus die nötigen Schlußfolgerungen für eine angemessene Terminologearbeit im Recht ziehen zu können.

## 2 Funktion des Rechtsbegriffs

Begriffe sind die kognitiven Bausteine jeden Fachgebietes. Rechtsordnungen dienen als Gesamtheit von Normen dazu, das Zusammenleben der Bürger zu steuern. Dazu benutzt jede nationale Rechtsordnung eigene Begriffe, die innerhalb eines Normensystems einen bestimmten Regelungszweck erfüllen. Die eigentliche Begriffsfestlegung erfolgt im Gesetzgebungsprozeß, während Rechtsprechung und Rechtswissenschaft in ihrer Begriffsarbeit stets die Norm berücksichtigen müssen.

Zur Verhaltenssteuerung als oberstem Ziel jeder Rechtsnorm müssen einzelne Lebenssituationen beschrieben und mit bestimmten rechtlichen Konsequenzen verbunden werden. Bei der Verfassung der Norm (Codierung) geht der Gesetzgeber von den verschiedenen, potentiell sich ereignenden Sachverhalten (der Realität) aus und legt durch Abstraktion der wesentlichen Merkmale einen generell gültigen Tatbestand (Norm) fest.

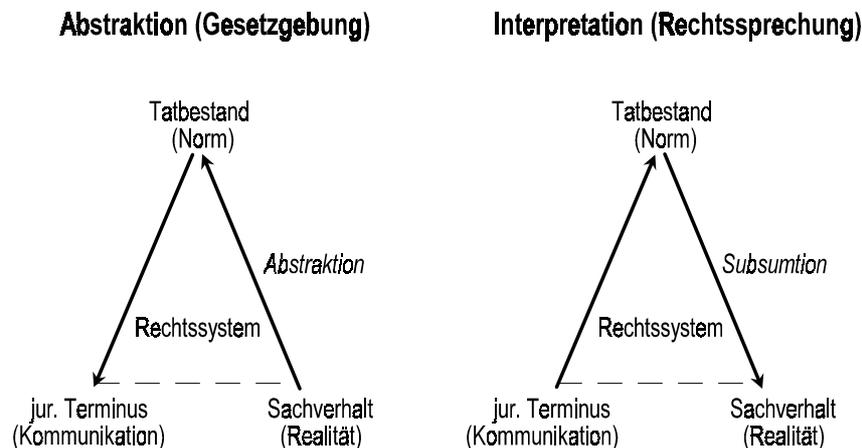
"Sachverhalt nennt der Jurist ein tatsächliches Geschehen, das auf seine rechtliche (z.B. straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche) Relevanz zu untersuchen ist." [Kienapfel 1991:1] Im Gesetzgebungsprozeß werden mögliche oder tatsächliche Sachverhalte in einem abstrakten Tatbestand<sup>1</sup> zusammengefaßt. Der in der Norm „generell umschriebene Sachverhalt“ [Larenz 1992:139] bildet die Grundlage für die verbindlich festgelegten Verhaltensvorschriften.

Dem Gesetzgebungsverfahren entgegengesetzt wird die Rechtsprechung bzw. die Anwendung der Norm auf konkrete Lebenssituationen. Abstrakte Tatbestandsbe-

---

<sup>1</sup> in der italienischen Rechtslehre wird unterschieden zwischen *fattispecie concreta* (Sachverhalt) und *fattispecie astratta* (Tatbestand), wobei letztere folgendermaßen definiert wird: „la situazione tipizzata nella regola ... è sempre uguale a se stessa“ [Gazzoni 1992:3]

schreibungen werden im Zuge der Interpretation konkretisiert. Eine konkrete Lebenssituation wird daraufhin untersucht, ob sie dem in der Norm beschriebenen Tatbestand entspricht. Ausgegangen wird in der Rechtsprechung immer von der im Gesetz sprachlich festgelegten Norm, während diese im Gesetzgebungsverfahren sozusagen das Endprodukt darstellt.



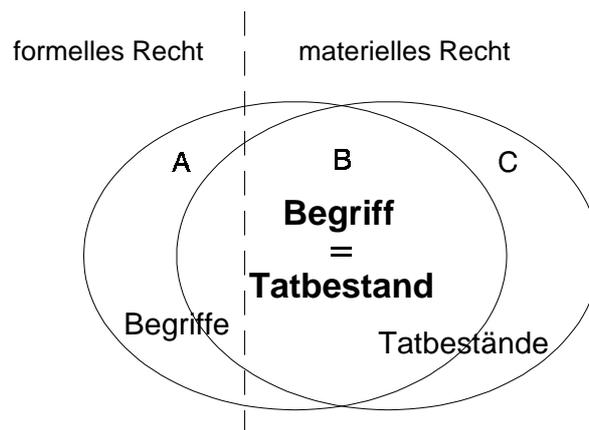
Die bedeutende rechtstheoretische Strömung der Begriffsjurisprudenz verstand den Subsumtionsprozeß als streng logisches schematisches Einordnen: Begriffe besitzen demnach einen genau beschreibbaren und kontextfreien Begriffsinhalt, so daß sich einzelne konkrete Fälle entweder logisch unter den Tatbestand subsumieren ließen oder nicht. [vgl. Larenz 1992:55f, Wank 1985:146f] Die neuere Rechtstheorie stellt dem das Recht als einen Abwägen von Interessen gegenüber, wodurch im Einzelfall gerechter entschieden werden könne als durch Anwenden eines gleichsam mathematischen Schlüsseziehens.

Das Zuordnen eines konkreten Sachverhaltes unter einen abstrakten Tatbestand beinhaltet demnach immer auch eine wertende Beurteilung durch den Richter; der Rechtsprechung kommt eine bedeutende Rolle bei der Anwendung und Auslegung der Norm zu.

Beide kognitiven Vorgänge beziehen sich stets auf ein ganz bestimmtes System von Normen, auf eine nationale Rechtsordnung.

Wenn nun ein Tatbestand in der Norm durch ein Wort (Benennung) benannt wird, kann der Tatbestand mit dem Begriff gleichgesetzt werden. "Begriff und Tatbestand gleichen sich darin, daß auch der Tatbestand nichts anderes ist als der gesetzgeberische Versuch, die Begriffe des Diebstahls oder des Mordes zu umschreiben, manchmal wortreich, manchmal nur mit einem einzigen, kennzeichnenden Wort" [Dubischar in Krawietz 1976:419].

Im materiellen Recht stellt jeder Rechtsbegriff auch einen ganz bestimmten Tatbestand dar: Begriffe wie Kündigung, Arbeitslosigkeit, wichtiger Grund, Entlassung oder auch Ersitzung, Eigentum ... beziehen sich auf juristisch definierte Situationen. In diesen Fällen kann man Rechtsbegriff mit Tatbestand gleichsetzen. Die Merkmale des Begriffs entsprechen dabei den Merkmalen des juristischen Tatbestandes (Schnittmenge B der folgenden Grafik).



Begriffe des formellen Rechts beziehen sich hingegen sehr oft auf Personen, Dokumente, Organe u.ä. Im formellen Recht, das der Durchsetzung und Verwirklichung der materiellen Rechtsvorschriften dient und daher nicht unmittelbar Lebenssituationen abstrakt beschreibt und regelt, können Tatbestand und Begriff nicht immer gleichgesetzt werden (Schnittmenge A). Im Bereich des materiellen Rechts können Tatbestände auch aus mehreren Begriffen zusammengesetzt sein und damit nicht durch einen einzelnen Begriff repräsentiert werden (Schnittmenge C).

Dem Rechtsbegriff obliegt es daher, entweder allein oder gemeinsam mit anderen Rechtsbegriffen, den abstrakten Tatbestand in der Norm wiederzugeben und einer Anwendung zugänglich zu machen.

### 3 Spezifische Merkmale des Rechtsbegriffs

Die intralingualen und systemspezifischen, d.h. innerhalb einer Rechtsordnung geltenden Merkmale des Rechtsbegriffs beeinflussen entscheidend die Begriffsbeschreibung und die Einordnung des Begriffs in einen Begriffszusammenhang. Sie sind daher auch wesentlich für den interlingualen und systemübergreifenden Vergleich von Rechtsbegriffen verschiedener Rechtsordnungen.

In diesem Sinne sollen die allgemeinen Merkmale des Rechtsbegriffs zumindest für den kontinentaleuropäischen Rechtskreis zusammengefaßt werden, dessen nationale Rechtsordnungen auf einem gemeinsamen rechtstheoretischen Fundament beruhen. Für den anglo-amerikanischen Rechtskreis müßten diese Beobachtungen überprüft und angepaßt werden.

#### 3.1 Tatbestandsbeschreibung und Rechtsfolge

Im Gesetzgebungsprozeß wird für eine Vielzahl von möglichen Lebenssituationen ein abstrakter Tatbestand festgelegt und in der Norm beschrieben. Tatbestands- und Begriffsbeschreibungen, die in der Norm vorkommen, werden durch eine spezifische

Rechtsfolge bestimmt, in welcher der in der Norm verfolgte Regelungszweck zum Ausdruck kommt.

Dies soll im Beispiel Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund verdeutlicht werden. Der Gesetzgeber hat für Dauerschuldverhältnisse ein unabdingbares Recht jedes Partners zur Kündigung aus wichtigem Grund vorgesehen. Dahinter steht der Gedanke, daß Dauerschuldverhältnisse "Rechtsverhältnisse von längerer Dauer, die stark in die Lebensbetätigung der Beteiligten eingreifen oder eine besondere gegenseitige Interessensverflechtung mit sich bringen und ein persönliches Zusammenarbeiten, ein gutes Einvernehmen oder ein ungestörtes gegenseitiges Vertrauen der Beteiligten erfordern." [BGHZ 9, 157, 161 zitiert in Larenz 1992:272] Die "ratio legis" drückt in diesem Falle folgendes aus: Wenn diese Grundsätze, Eigenarten eines Dauerschuldverhältnisses, zu dem auch Arbeitsverträge zählen, abhanden kommen, geht die Existenzgrundlage für ein solches Arbeitsverhältnis verloren, es muß folglich fristlos gekündigt werden können. Die Gründe dafür müssen entsprechend schwerwiegender Natur sein. Die Absicht des Gesetzgebers drückt sich in der konkreten Rechtsfolge, in diesem Fall durch das unmittelbare, fristlose Unterbrechen des Arbeitsverhältnisses aus [vgl. § 1162 ABGB].

Erst durch die angegebene Rechtsfolge wird aus der Tatbestandsbeschreibung eine adäquate Begriffsdefinition. Die Rechtsfolge bestimmt die Funktion des Begriffes innerhalb eines Regelungszusammenhanges. „Entsprechend ist jeder in einem Rechtssatz verwendete Begriff ein funktionsbestimmter Begriff. Seine Bedeutung ergibt sich aus seiner Funktion der Regelung.“ [Wank 1985: 79]

Die Rechtsfolge bedingt damit den rechtlichen Kontext der Begriffsbeschreibung: Begriffe, an die mehrere Rechtsfolgen anschließen, müssen für jeden Teilbereich neu definiert werden.

Entscheidend ist dabei weniger die Frage, ob Rechtsbegriffe exakt und unmißverständlich definiert werden können, was bei normativen Begriffsmerkmalen oder bei Generalklauseln nicht möglich ist, sondern die implizit juristisch-fachliche Abhängigkeit der Begriffsdefinition, die vom Regelungszweck in dem behandelten Teilbereich wesentlich geprägt wird. „Denn der einzelne Begriff eines Rechtssatzes ist nicht als solcher Bedeutungsträger, sondern als Teil eines Regelungsprogrammes.“ [Wank 1985:88]

### **3.2 Interpretation**

Im Zuge der Rechtsanwendung werden die in der Norm enthaltenen Tatbestände und Begriffe auf einzelne Lebenssituationen angewandt: Ein konkreter Sachverhalt wird unter die abstrakte Norm subsumiert. Dazu dient die Auslegung (Interpretation) der Norm und der darin enthaltenen Begriffe. Subsumtion ist aber niemals statisch, sondern muß sich an der vielfältigen Wirklichkeit und den sich stetig ändernden Rahmenbedingungen orientieren.

"Auslegung ist die nähere Erklärung des Inhalts eines Begriffs durch andere Begriffe. Jede Auslegung dient der **Konkretisierung** des auszulegenden Begriffs ... Das Ergebnis der Auslegung wird in der Regel zu einer **Definition** des Begriffs zusammen-

gefaßt." [Kienapfel 1991:1] Begriffsinhalte können dadurch erweitert (extensive Interpretation) oder auch auf andere Teilgebiete übertragen werden (Analogie).

Den Spielraum und zugleich die Grenze der Auslegung legen die allgemeinen Bestimmungen des ABGB fest: „... eigentümliche Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.“ [ABGB § 6] In ähnlicher Weise äußert sich der italienische Gesetzgeber: „... dal significato proprio delle parole secondo la connessione di esse e dalla intenzione del legislatore“ [Gazzoni 1992:47].

Die vom Gesetzgeber vorgegebene Definition ist also primär. "Mit der Klarstellung des präzisen juristischen Sprachgebrauchs kann die Auslegung mitunter schon am Ende sein, dann nämlich, wenn nichts dafür spricht, daß das Gesetz gerade an dieser Stelle von ihm abgewichen sei." [Larenz 1992:209] Nicht immer ist jedoch vom Gesetzgeber eine klare Begriffsdefinition vorgegeben, mitunter fehlt sie ganz. Von der Rechtswissenschaft und der Rechtsprechung erarbeitete Definitionen ergänzen dann jene des Gesetzgebers.

Die Auslegung erfüllt eine ganz spezifische Funktion: Erst durch sie ist es möglich, überkommene Wertvorstellungen des (historischen) Gesetzgebers durch aktuelles Denken zu ersetzen und den Einzelfall "gerecht" zu entscheiden. Auslegung konkretisiert die Norm. Auf der anderen Seite nimmt die Rechtssicherheit ab, je mehr unbestimmte, normative Begriffe verwendet werden. Rechtssicherheit wird erreicht durch Anwenden präziser Definitionen, Rechtsangemessenheit bzw. Einzelfallgerechtigkeit durch normative wertende Definitionen. Dieser Grundkonflikt zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Rechtssicherheit ist kennzeichnend für die Begriffsbildung im Recht und läßt sich nicht pauschal überwinden. Das Wechselspiel zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung stellt vielmehr stets eine Gratwanderung zwischen zwei Extremen dar.

Interpretation relativiert die terminologische Definitionsarbeit insofern, als jeder (materielle) Rechtsbegriff ausgelegt und damit auch nicht endgültig definiert werden kann, da sich seine wesentlichen Merkmale durch Interpretation ändern können. Im Unterschied zu technischen Disziplinen kann es auch aus diesem Grund zu keiner normenden Terminologiearbeit im Recht kommen.

Auslegung stellt einen immanent fachspezifischen Vorgang dar, von dem zwar nicht abgesehen werden darf, der aber dennoch auch seine Grenzen besitzt. Wortsinn und Kontext stecken dabei den allgemeinen Rahmen ab, im besonderen kann die Auslegung eines in der Norm verwendeten Begriffes nicht vom Regelungszweck der Norm, von der "ratio legis" abweichen. Der juristisch-fachliche Begriffsinhalt eines Fachwortes schränkt auch dessen Interpretationsfähigkeit ein, wenn aus dem Rechtsatz nicht klar hervorgeht, daß der Gesetzgeber das Wort mit einem anderen, vom fachsprachlichen Gebrauch abweichenden Inhalt verwendet.

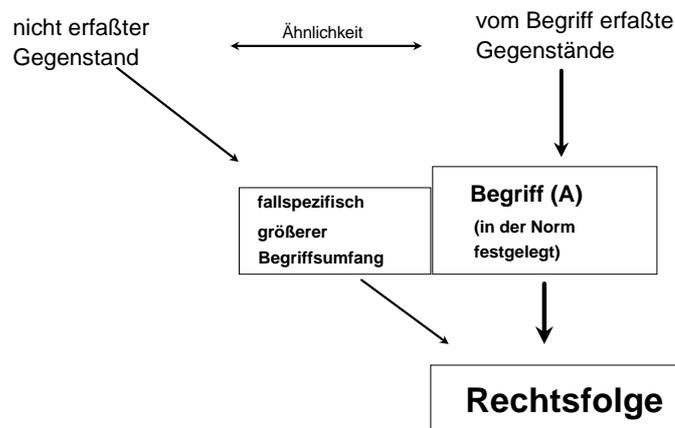
### **3.3 Rechtsfortbildung und Analogie**

Sogar wenn der Begriffsinhalt in der Norm selbst oder durch Rechtswissenschaft oder Rechtsprechung bereits verbindlich festgelegt wurde, besteht im Rahmen der Rechtsanwendung die Möglichkeit, den Begriffsinhalt auf ähnliche, ursprünglich nicht

vorgesehene Sachverhalte auszudehnen. Eine solche Rechtsfortbildung ist nur dort erlaubt, wo für den fraglichen Sachverhalt eine Gesetzeslücke besteht, d.h. daß dieser von keiner anderen Norm geregelt wird und zugleich unter die vom Gesetzgeber ins Auge gefaßte *ratio legis* fällt.

"Unter einer Analogie verstehen wir die Übertragung der für einen Tatbestand (A) oder für mehrere, untereinander ähnliche Tatbestände im Gesetz gegebenen Regel auf einen vom Gesetz nicht geregelten, ihm 'ähnlichen' Tatbestand (B)." [Larenz 1992:269]

## Begriffserweiterung durch Analogie



Der Umfang eines bestimmten Rechtsbegriffes (der ja einen Tatbestand ausdrückt) kann also durch Analogie erweitert werden, indem der konkrete Gegenstand (= der zu entscheidende, im Tatbestand nicht enthaltene Sachverhalt) einem neuen hypothetischen Begriff zugeordnet wird, für den aufgrund des Gleichbehandlungsprinzips dieselbe Rechtsfolge gelten soll. Diese Begriffserweiterung gilt jeweils nur für den spezifischen Fall und muß in jedem Fall neu vollzogen werden. Im Gegensatz dazu gilt eine einmal vollzogene Begriffserweiterung im Common Law als bindender Präzedenzfall.

Eine Begriffserweiterung durch Analogie kann in einer Definition nicht berücksichtigt werden, da sie immer fallspezifisch vollzogen wird. Es genügt hier festzuhalten, daß auch vom Gesetzgeber festgelegte Begriffe durch die Rechtsprechung in ihrem Umfang erweitert werden können, falls bestimmte Richtlinien eingehalten werden.

"Jeder neue zur Entscheidung anstehende Fall erfordert(e) eine neue Überprüfung der bisherigen Begriffsbestimmung des in Frage stehenden Ausdrucks aus dem Normtext." [Jeand'Heur in Müller 1989:167] Dies steht offenbar im Gegensatz zur Terminologielehre bzw. zur fachsprachlichen Terminologisierung, die gerade das aufheben will und dem Terminus eine kontextunabhängige, sprechaktunabhängige Referenz, i.S. einer festen Beziehung zwischen fachsprachlicher Benennung und Begriff, zuweisen will.

Doch kann sogar im Fall der Rechtsfortbildung oder eines Analogieschlusses die Definition des Rechtsbegriffes niemals *ex novo* geschehen und auch nicht *in toto* von der ursprünglichen Definition des Gesetzgebers bzw. der präjudiziellen Gebrauchs-

weise abweichen. Diese sind nicht "nur Ausgangspunkt für die Abänderung (Reduktion/Erweiterung)" [Jeand'Heur in Müller 1989:167] sondern geben auch gemeinsam mit dem Regelungszweck (teleologische Begriffsbestimmung) den Rahmen vor, innerhalb dessen sich jede neue Definition bewegen muß.

### 3.4 Generalklauseln und Ermessensbegriffe

Was bisher zu den Merkmalen von Rechtsbegriffen ausgeführt wurde, bezieht sich allgemein auf Rechtsbegriffe. Für eine Gruppe von Rechtsbegriffen trifft die Offenheit der Begriffsmerkmale sowie der breite Interpretationsspielraum in verstärktem Maß zu. Sie werden im allgemeinen Generalklauseln und Ermessensbegriffe genannt und sind durch einen hohen Grad an Auslegungsbedürftigkeit gekennzeichnet.

Treu und Glauben, wichtiger Grund, angemessenes Verhältnis, billiges Ermessen sind Beispiele für solche unbestimmten Rechtsbegriffe,<sup>2</sup> die innerhalb der Norm die Anpassungsfähigkeit der allgemeinen Regel an die besondere Lebenssituation ermöglichen sollen [vgl. Holzhammer 1986:248, Cornu 1990:90]. Generalklauseln und Ermessensbegriffe stellen durch den hohen Grad an Unbestimmtheit eine Ausnahme im breiten Spektrum der Rechtsbegriffe dar.

### 3.5 Systematik

Eine funktionale Begriffsbeschreibung, die sich nicht auf Inhaltsdefinitionen stützt, kann nicht zur Grundlage eines logischen Begriffssystems herangezogen werden. Im Recht können daher Abstraktionsbeziehungen bzw. logische Begriffspläne nicht im Mittelpunkt stehen, sondern es müssen Begriffsstrukturen gefunden werden, die auf funktionalen Beziehungen beruhen und den Regelungszusammenhang wiedergeben.

Eine solche Einteilung, von Cornu *groupes d'intervention (familles opérationelle)* [Cornu 1990:197] genannt, entspricht einer funktionsbestimmten Ordnung, in der Begriffe durch das Kriterium der *communauté d'action* miteinander verbunden sind und auf Grund ihrer Aufgabe innerhalb einer bestimmten Handlung oder eines Vorganges in Beziehung zueinander gesetzt werden. Die in der Rechtsfolge zum Ausdruck kommende Regelungsfunktion sowie die der Norm zugrundeliegenden Rechtsprinzipien bestimmen den funktionalen Zusammenhang der Begriffe.

Erst durch ihr Zusammenwirken erfüllen Rechtsbegriffe ihre Aufgabe als Bausteine einer Regelung. Indem sie innerhalb eines Teilgebietes systematisch geordnet werden, können die einzelnen Begriffe mit den funktional ähnlichen Begriffen einer anderen Rechtsordnung verglichen werden.

---

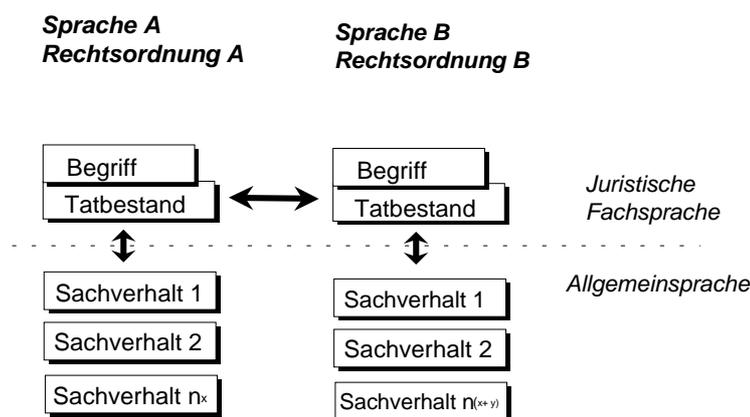
<sup>2</sup> Cornu [Cornu 1990:90] nennt sie *notion cadres*: „Certain termes ou expressions juridiques sont intentionnellement indéterminés. Ils correspondent à des notions floues que l'on peut nommer notions-cadres.“ Als Beispiele nennt er u.a. intérêt del la famille, ordre public, bonnes moeurs.

#### 4 Folgerungen für die multilinguale Terminologiearbeit

Aufgrund der oben dargestellten Merkmale weisen Rechtsbegriffe durch besondere fachspezifische Erfordernisse eine gewissen Offenheit des Begriffsinhaltes auf. Die Begriffsbeschreibung stellt zusammenfassend eine Art Gratwanderung zwischen zwei Extremen dar: Einerseits bedarf es einer gewissen Sicherheit der Begriffe, damit Entscheidungen nachvollzogen werden können, damit die Funktion von Normen, nämlich die Verhaltenssteuerung der Bürger, bestehen kann. Andererseits würde eine zu starre Definition zwar Rechtssicherheit garantieren, aber in der Beurteilung des Einzelfalls versagen und die Anpassungsfähigkeit des Rechtes behindern.

Terminologische Definitionsarbeit im Recht strebt damit nicht nach objektiver Begriffsfestlegung, sondern nach einer Begriffsbeschreibung unter Beachtung der fachspezifischen Kognitionsvorgänge (Subsumtion, Interpretation, Rechtsfolgenorientiertheit).

Dadurch wird auch ein Vergleich von Rechtsbegriffen über zwei Rechtsordnungen hinweg problematisch. Gegenstand des Vergleichs sind Begriffsbeschreibungen bzw. Tatbestandsbeschreibungen, die durch Rechtsfolgeneinbindung, Interpretationsregeln in ein nationales Normengeflecht eingebunden sind.



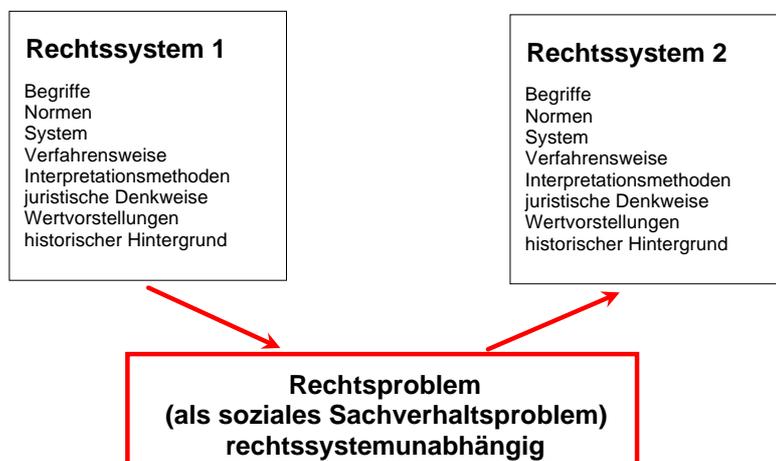
Begriffe sind damit stets Teil eines größeren Systemzusammenhanges und können nicht, wie in der herkömmlichen Terminologiearbeit, zusammengeführt werden. Absolute Äquivalenz, i.S. von übereinstimmender Tatbestandsbeschreibung, gleichem Realitätsbezug und gleicher Rechtsfolge, muß dadurch a priori ausgeschlossen werden, sieht man einmal von den Sonderfällen ab, wo ein einheitliches Rechtssystem in mehreren Sprachen dargestellt wird.

Ziel einer vergleichenden Terminologiearbeit im Recht kann in diesem Sinne nicht das Anbieten von (situationsbedingten) Äquivalenzgleichungen sein, sondern nur das ausführliche Dokumentieren der Begriffe und das Herstellen einer Beziehung zwischen beiden Rechtssystemen. Dokumentiert werden dabei nicht nur abstrakte Begriffe anhand von Inhaltsbeschreibungen, sondern in einen Regelungszusammenhang eingebundene Begriffe.

Nicht die Suche nach intensional identischen Begriffen stellt die Aufgabe der Terminologiearbeit dar, sondern das Herstellen von vergleichenden Beziehungen zwischen den Begriffen der einzelnen Rechtsordnungen als Bausteine einer Norm. Dieser Vergleich beruht i.S. der Rechtsvergleichung auf der Funktion der Rechtsnorm als nationale, systemspezifische Lösung einer konkreten gesellschaftlichen Rechtsfrage.

Begriffe sind als Bausteine von Regelungen in eine nationale Rechtsordnung eingebunden, die eigene Verfahrensweisen, Interpretationsmethoden und Denkmuster entwickelt hat und zudem eigenen Wertvorstellungen und historischen Entwicklungen unterworfen ist. Gemeinsam ist den Begriffen solch unterschiedlicher Systeme ihre Funktion als Teil einer Rechtslösung für ein gesellschaftliches Sachproblem.

### funktionale Rechtsvergleichung



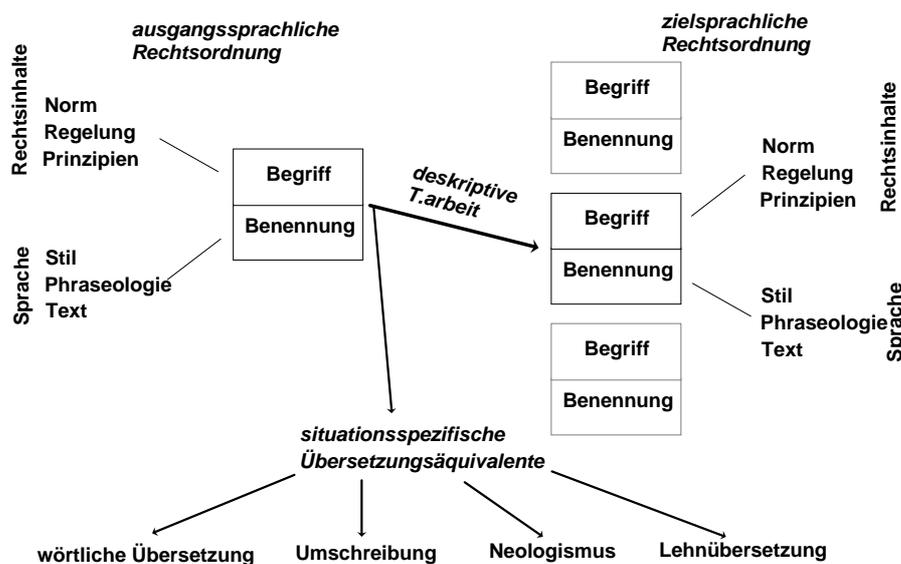
Im Rahmen von Terminologieprojekten gilt es daher, alle Begriffe und Normen in beiden Rechtsordnungen ausfindig zu machen, die zur Rechtslösung dieses Sachproblems beitragen. Das unabhängig von jeder nationalen Rechtsordnung bestehende gesellschaftliche Problem wird zum Thema eines Terminologieprojektes und fungiert zugleich als oberste Schnittstelle zwischen den Begriffen der zu vergleichenden Rechtslösungen.

In einem zweiten Schritt kann die Funktion einzelner Begriffe innerhalb einer nationalen Rechtslösung zur vergleichbaren Funktion der entsprechenden Begriffe der anderen Rechtsordnung in Beziehung gesetzt werden. Bei eng verwandten Rechtsordnungen werden die Begriffe gleiche oder ähnliche Funktionen ausüben. Gehören die Rechtsordnungen jedoch anderen Rechtskreisen an, bestehen wahrscheinlich ganz unterschiedliche rechtliche Lösungen für dasselbe Sachproblem, wobei auch die einzelnen Begriffe als Bausteine voneinander abweichen.

Terminologiearbeit im Recht ist stets deskriptiv, d.h. sie dokumentiert Begriffe, die in einen Regelungszusammenhang eingebettet sind. Es werden keine austauschbaren Übersetzungsäquivalente erarbeitet, die jeder Benutzer letzten Endes wiederum selbst für seine spezifischen Verwendungszweck hinterfragen muß.

Der Benutzer, sei es nun ein Fachmann oder ein Übersetzer, soll über die in einem bestimmten Teilbereich verwendeten Termini (Begriffe und Benennungen) informiert werden; und zwar nicht nur im Rechtssystem des Ausgangstextes, sondern auch in der oder den Rechtsordnungen der Zielsprache. Dazu dient das Öffnen eines 'Fensters' auf die innerhalb einer Rechtslösung vergleichbaren Begriffe der anderen Rechtsordnung, um dem Benutzer den kognitiven Hintergrund und das nötige Wissen um die Rechtslösung im Rechtssystem der Zielsprache zu liefern.

Alle weiteren textbezogenen Entscheidungen sind situationsabhängig und müssen von Fall zu Fall entschieden werden.



Dabei kann es sich, abhängig vom Übersetzungszweck und dem intendierten Leser, um eine wörtliche Übersetzung, um eine Umschreibung oder auch um die Beibehaltung des ausgangssprachlichen Terminus handeln. Das Resultat der Terminologiearbeit muß Klarheit über die einzelnen Rechtsbegriffe und ihre Benennung schaffen. Der Benutzer muß darüber informiert werden, welche Begriffe und Benennungen in beiden Rechtsordnungen in einem bestimmten Zusammenhang verwendet werden. Erst durch eine solche Hilfe kann er über die im spezifischen Fall anzuwendende Lösung entscheiden.

Zur Darstellung der funktionalen Beziehungen zwischen den Begriffen unterschiedlicher Rechtsordnungen sowie zur terminographischen Verwaltung der Resultate einer solchen vergleichenden Terminologiearbeit müssen neben einer spezifischen Methodik moderne computergestützte Datenbanksysteme eingesetzt werden. [vgl. Sandrini 1995]

## 5 Zusammenfassung

Der Rechtsbegriff dient im materiellen Recht der Tatbestandsbeschreibung. Die Begriffsbeschreibung im Recht stützt sich auf die Tatbestandsmerkmale und die Rechtsfolge. In der Rechtsfolge wird die Regelungsfunktion des Begriffs deutlich.

Nicht sprachliche Faktoren, sondern fachspezifische Erfordernisse (Einzelfallgerechtigkeit, Interpretation, Rechtsfortbildung und Analogie, Generalklauseln) lassen Rechtsbegriffe definitorisch offen. Daher werden Rechtsbegriffe als Teile eines nationalen Regelungszusammenhanges funktional beschrieben und als Bausteine einer Regelung in Zusammenhang gebracht.

Absolute Äquivalenz erfordert gleiche Tatbestandsbeschreibung, gleichen Realitätsbezug und gleiche Rechtsfolge und ist daher a priori nicht gegeben. Eine vergleichende Terminologiearbeit beschränkt sich auf das Dokumentieren und In-Beziehung-Setzen von nationalen Rechtsbegriffen.

## 6 Literatur

Cornu, Gerard: Linguistique juridique.- Paris: Montchrestien, 1990

Fikentscher, Wolfgang: Methoden des Rechts. Band 4: Dogmatik.- Tübingen: Mohr, 1977

Gazzoni, Francesco: Manuale di Diritto Privato.- Napoli: Edizioni Scientifiche Italiane, 1992

Holzhammer, Richard; Roth, Marianne: Einführung in die Rechtswissenschaft.- Wien New York: Springer-Verlag, 1986

Kienapfel, Diethelm: Strafrecht. Allgemeiner Teil.- Wien: Manz, 1991

Krawietz, Werner (Hg.): Theorie und Technik der Begriffsjurisprudenz. Wege der Forschung, Band CCCCXXXIV.- Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, 1976

Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft.- Heidelberg: Springer Lehrbuch, 1992

Müller, Friedrich (Hg.): Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Schriften zur Rechtstheorie, Heft 133.- Berlin: Duncker und Humblot, 1989

Sandrini, Peter: Deskriptive, begriffsorientierte Terminologiearbeit im Recht. Dissertation, Innsbruck 1995, im Druck

Wank, Rolf: Die juristische Begriffsbildung. Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, Band 48,1.- München: C.H.Beck, 1985

Wüster, Eugen (1974): Die Allgemeine Terminologielehre - Ein Grenzgebiet zwischen Sprachwissenschaft, Logik, Ontologie, Informatik und den Sachwissenschaften. In: Linguistics, no. 119, S. 61-106.